



VORGRÜNDUNGS- UND NACHFOLGECOACHING BAYERN

durchgeführt von der **Handwerkskammer für München und Oberbayern**,
gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

ZUSCHUSS-ANTRAG

An die: Handwerkskammer für München und Oberbayern,
z. Hd. Alexandra Ledermann, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für eine Coaching-Maßnahme nach der Richtlinie für Existenzgründer-coaching des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Mit dem Coaching darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuschussbescheides begonnen werden!

Ich (Antragsteller) mache zu meiner Unternehmensgründung folgende verbindliche Angaben:

Antragsteller (Name, Vorname) _____ Alter: _____
(bitte immer Lebenslauf beifügen!)

Staatsangehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Kommunikation: Tel.: _____

Mobil: _____

Internet: _____

E-Mail: _____

Besteht zum Antragszeitpunkt eine Selbstständigkeit innerhalb der letzten 12 Monate:

nein

ja, im Nebenerwerb seit _____ und zwar durchschnittlich _____ Stunden pro Woche

ja, im Vollerwerb seit _____

Folgende Unternehmensgründung ist geplant:

Gründung Unternehmensübernahme

tätige Beteiligung (mindestens 15 % und Geschäftsführung)

Branche: _____ **Beschäftigte:** _____

Handwerk: _____

geplantes Gründungs- oder Übernahmedatum: _____

Voraussichtlicher Firmenname: _____

**Geplante Geschäftsentwicklung der ersten 3 Jahre bzw. bei Übernahme eines Unternehmens
Geschäftsentwicklung in den letzten 3 Jahren:**

Jahr	Umsatz (netto ohne MwSt.)	Betriebsergebnis
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Wie haben Sie vom Coaching-Programm erfahren?

Für das Coaching wurde folgender Berater gewählt:

Name und Anschrift des Coach

Das Kontaktgespräch mit dem Coach erfolgte am: _____

Bitte fügen Sie (formlos) diesem Antrag bei:

- Beschreibung der geplanten Coaching-Maßnahme
- Unternehmenskonzept (Geschäftsplan)
- Lebenslauf Antragsteller
- Gewerbeanmeldung (falls Gewerbe in Nebenerwerb vorhanden)

Für die beschriebenen Coaching-Maßnahmen werden _____ Tag(e) beantragt.

Ich habe bereits eine durch Zuschuss verbilligte Coaching-Maßnahme/Beratung erhalten
(bei mehrmaliger Förderung bitte De-minimis-Bescheinigung vorlegen)

zuletzt am _____ Berater/Coach _____

Bewilligte Tagewerke _____ Zuschussgeber _____

Hinweise:

Die Anzahl der bewilligten Coaching-Tage (Tagewerke) und der Beginn der Beratung gilt erst ab Datum des schriftlichen Bewilligungsbescheides. Eine der Bewilligung vorausgegangene Beratung kann nicht mehr bezuschusst werden!

Der Antragsteller muss in fachlicher, persönlicher und kaufmännischer Hinsicht grundsätzlich zur Führung eines Unternehmens in der Lage sein.

Auf die Gewährung eines Zuschusses innerhalb des Coaching-Programms besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung erfolgt personenbezogen und kann nur vorbehaltlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Der Aufwand für die Coaching-Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen unternehmerischen Tätigkeit stehen.

Vor Antragstellung führt die Handwerkskammer ein persönliches Erstgespräch.

Erklärung

1. Ich versichere, dass ich noch keine Gewerbebeanmeldung im Haupterwerb für einen Gewerbebetrieb vorgenommen habe und noch keine freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb durchgeführt habe, bzw. dass ich – falls dies bereits der Fall war – in den letzten 12 Monaten keine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt habe.

2. Ich bin unterrichtet, dass

die Angaben

- über den Antragsteller, insbesondere dem Wohnsitz des Antragstellers,
- zum Ort der Betriebsübernahme,
- zur tätigen Beteiligung
- zur Selbständigkeit,
- zum Subventionszweck und zum Existenzgründungsvorhaben, insbesondere zur Art der Gründung sowie den Zeitpunkt der Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme,
- zur Anzahl der Tagewerke und zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- zur De-minimis-Beihilfe,
- zum Coach,
- zur Verwendung der Zuwendung (u. a. Inhalt des Coachings),
- zum Beginn der Maßnahme,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Unternehmenskonzept und Lebenslauf,
- Angaben in der Abrechnung des Coachings (Anzahl der Stunden und Tage; Zahlung der Coachrechnung, Abschlussbericht),
- zu den Aufbewahrungsfristen und den Kontrollbefugnissen

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Der Antragsteller ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Ich bin weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ich verpflichte mich, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

3. Ich verpflichte mich, Änderungen der Angaben zur „De-minimis-Beihilfe“ der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

4. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich parallel zum Coaching-Programm keine weiteren öffentlichen Fördermittel für denselben oder ähnlichen Zweck (BAFA, Coaching durch Arbeitsagentur, EXIST-SEED, usw.) in Anspruch nehme oder diese zur Begleichung des Eigenanteils (30 %) heranziehen werde.
5. Ich erkläre/verpflichte mich, dass die beantragte Förderung nicht für Veranstaltungen verwendet wird, die von den Scientology-Organisationen (mit-)getragen oder (mit-)organisiert werden oder mit denen Werbung für die Scientology-Organisationen verbunden ist, sowie die zur Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
6. Ich erkläre/verpflichte mich, dass alle das Projekt betreffenden Belege und sonstigen Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden und zur jederzeitigen Einsicht bereitgehalten werden.
7. Ich erkläre/verpflichte mich, dass mir bekannt ist, dass die Auszahlung der Fördermittel nach dem Erstattungsprinzip erfolgt. Das bedeutet, es können nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden, welche durch Originalrechnung und Kontoauszug belegt sind.
8. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das „Merkblatt Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern“ gelesen habe und dieses anerkenne. Rechtsgrundlage für das Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern ist die Richtlinie für Existenzgründercoaching des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Diese kann im Internet unter <https://www.hwk-muenchen.de/artikel/vorgruendungs-und-nachfolge-coaching-74,0,7929.html> heruntergeladen werden.

Ort, Datum

(Gründer bzw. Unternehmensübernehmer) Unterschrift

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern

1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Handwerkskammer für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 4, 80333 München
Tel.: 089 5119-0
Fax: 089 5119-295
E-Mail: info@hwk-muenchen.de

2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Herr Christian Volkmer
Ostengasse 14
93047 Regensburg
Tel.: 09 41 – 29 86 93-0
Fax: 09 41 – 29 86 93-16
E-Mail: info@projekt29.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die Abwicklung des Förderprogramms Vorgründungs- und Nachfolgecoaching beruhend auf den Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG und dient der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.

Werden die erforderlichen Daten nicht bereitgestellt, so kann eine Beratung nicht durchgeführt werden.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsbehörde (Kontaktmöglichkeit: Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, poststelle@regierung-mfr.bayern.de),
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Fördermittelgeber.

Zudem können Ihre Daten auf Verlangen an den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Europäischen Rechnungshof zur Überprüfung weitergegeben werden.

5. Nachbefragung

Zu statistischen und Forschungszwecken können Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 36 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme noch einmal durch den Träger der Maßnahme oder ein von ihm entsprechend beauftragtes Institut abgefragt werden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Nr. 7.8 der Förderrichtlinie für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15 DSGVO: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Personen gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 DSGVO Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen.
- Art. 21 DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Im Falle des Widerrufs kann eine Beratung nicht mehr durchgeführt werden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift

Unternehmen: _____

Aktenzeichen: _____

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹
(Stand: 04/2017)**

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung² sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein ja

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein ja

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen³.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen).*

Vom Antragsteller auszufüllen

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja, folgende (*bitte ausfüllen*).....

4. Zusätzliche Unternehmensangaben:

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!

a) Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

richtig falsch

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

richtig falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

b) Das antragstellende Unternehmen ist

ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)⁵

ein großes Unternehmen

Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

c) Nur bei großen Unternehmen: Die Bewertung des Antragstellers entspricht mindestens einem Rating von B- (*banküblichen Nachweis beifügen*)

trifft zu trifft nicht zu

5. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – c) bzw. in 4 a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antrag stellenden Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). **Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen“ verwiesen.**

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Vom Antragsteller auszufüllen

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 4 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...)Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

„DAWI-De-minimis-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45)

⁵ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.